

# **Vereinbarung nach § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) in der Fassung vom 22.01.1998 über die Einführung eines flächendeckenden integrierten automatisierten Haushaltswirtschaftssystems Niedersachsen (HWS-Nds.)**

## **I. Vorbemerkungen zum Verfahren**

### **1. Automation der Haushaltswirtschaft in Niedersachsen**

Ziel der vom Kabinett auf der 141. Sitzung am 8. Juli 1997 beschlossenen Haushaltsvollzugsreform und der Infrastrukturmaßnahmen der Informations- und Kommunikationstechnik war und ist die Schaffung eines flächendeckenden integrierten automatisierten Haushaltswirtschaftssystems Niedersachsen (HWS-Nds.) unter Einbeziehung der Anforderungen aus den neuen Steuerungsinstrumenten. Ein solches automatisiertes Gesamtsystem schließt sämtliche zentralen Einzel-Verfahren ein.

**1.1** Die zentralen Einzel-Verfahren der Haushaltswirtschaft umfassen folgende Komponenten:

**1.1.1** Aufstellung der mittelfristigen Planung – MIPLA – und des Haushaltsplanes (Haushaltsplanungssystem – HPS) einschließlich

- Subventions- und Zuwendungsbericht,
- Stellenpläne, Stellenübersichten, Bedarfsnachweise,
- Aufgaben der Personalkostenbudgetierung (PKB),
- Erläuterungen,
- Aufstellung der Wirtschaftspläne der Landesbetriebe (ggf. über Schnittstellen),
- Bearbeitung des Sondervermögens,
- Zusammenfassung und Verwaltung der offenen Punkte,

■ Erledigung der Landtagsbeschlüsse zum Haushaltsplan,

■ andere Listungen und Statistiken (z.B. Finanzstatistiken);

**1.1.2** Maßnahmen der Zentralen Haushaltsführung und Mittelbereitstellung (Haushaltsführungssystem – HFS)

■ einschließlich Haushaltsvollzug (HVS) mit dem Verfahren zur Mittelverteilung, dem Kassenverfahren und dem Verfahren zur Haushaltsmittelbewirtschaftung – sog. P 53-Verfahren –,

■ mit Optionen zur Erfassung und Erweiterung auf Daten zur Kosten-Leistungsrechnung (KLR) und zum Produkthaushalt sowie zum Personalmanagementverfahren (PMV) und

**1.1.3** Aufstellung der Haushaltsrechnung (Haushaltsrechnungssystem – HRS).

Die genannten Verfahren zu 1.1.1 und 1.1.3 sind zur Zeit weitgehend in dem bisherigen ADV-Verfahren »Mipla-Haushaltsrechnung« – sog. MHR-Verfahren – zusammengefasst.

**1.2** Als erste Stufe zur Automation sollten nach dem seinerzeit gefassten Kabinettsbeschluss die Bereiche des HVS realisiert werden. Die Zielsetzung des daraufhin abgeschlossenen Generalunternehmervertrages war dann auch die Schaffung eines integrierten automatisierten Haushaltswirtschaftssystems für das Land Niedersachsen.

Das HVS wurde zur Eröffnung des Haushaltsjahres 2000 in der niedersächsischen Landesverwaltung eingeführt. Hierüber ist

eine Vereinbarung nach § 81 NPersVG unter dem 30.11/1.12.1999 abgeschlossen.

## **2. Realisierung des flächendeckenden integrierten automatisierten Haushaltswirtschaftssystems Niedersachsen (HWS-Nds) in einer zweiten Stufe**

Die grundlegenden Stammdaten für die gesamte Haushaltswirtschaft werden zurzeit mit dem mittlerweile ca. 20 Jahre alten MHR-Verfahren erstellt und gepflegt.

**2.1** Die Neuentwicklung der weiteren Automation und der Zusammenfassung der Komponenten zu einem integrierten Verfahren ist auf der Basis des MHR-Systems, das aus rund 160 Programmen besteht, nicht möglich; Gründe sind u.a. die Inkompatibilität zum HVS und zu MS-Windows sowie MS-Office. Außerdem wäre im MHR-Verfahren die Realisierung einer komfortablen Textverarbeitung und die später nötige Ergänzung um die Funktionen, die ein Produkthaushalt erfordert, kaum möglich.

**2.2** Aus organisations- und verfahrenstechnischen Gründen müssen daher die Komponenten des gesamten Haushaltswirtschaftssystems nunmehr integriert und in einer zweiten Stufe automatisiert werden.

**2.3** Nach sehr umfangreichen Ermittlungen, an denen das IZN durch eine ausführliche gutachterliche Tätigkeit, der LRH und das für Vergabefragen zuständige MW beteiligt waren, und nach der Beteiligung des Nieders. Landtages, sämtlicher Ressorts, des Beauftragten für die Staatsmodernisierung, des Lenkungskreises Staatsmodernisierung sowie des Landesbeauftragten für den Datenschutz stimmte das Kabinett am 27.6.2000 Verhandlungen sowie dem Abschluss eines Vertrages mit der Firma BaaN über die Bereitstellung und Einführung einer Software für das HWS-Nds zu.

Der Erwerb von der Firma BaaN ist eine wesentliche Voraussetzung, um die gesamte Haushaltswirtschaft erfolgreich »aus einem Guss« zu automatisieren (sie hat auch die Software für die erste Stufe geliefert).

**3.** Die Haushaltswirtschaft kann nur stufenweise automatisiert werden. Mit der Einführung des HVS ist die erste Stufe – der Haushaltsvollzug – abgeschlossen.

Nunmehr wird angestrebt, die übrigen Komponenten (s. 1.1.) entsprechend der inhaltlichen Abhängigkeit zu der Haushaltsaufstellung, -Führung und -Rechnungslegung zu automatisieren.

**3.1** Nach der Erstellung des erforderlichen Pflichtenheftes werden die fachlichen und DV-technischen Feinkonzepte für die einzelnen Komponenten erarbeitet und festgeschrieben. Sie enthalten Kriterien für die Umsetzung des HWS-Nds. und für Neuerungen, die sich zum einen aus den realisierbaren Änderungswünschen der Ressorts, zum anderen auch aus den Veränderungen der Haushaltssystematik ergeben.

**3.2** Derzeit nutzen ca. 500 User das MHR-Verfahren, diese nutzen auch das HVS. Da das Land eine Landeslizenz erworben hat, bleibt das Verfahren entwicklungs offen.

**3.3** Der Nds. Landtag sowie sämtliche Ressorts werden in den einzelnen Phasen durch Zusammenarbeit in der vom MF initiierten ressortübergreifende Projektgruppe mit einbezogen und sind dadurch an der Entwicklung der Software beteiligt. Dies wird auch bei der Besetzung der Teilprojekte innerhalb der Projektorganisation deutlich.

Der Präsident des LRH hat die Entwicklung durch Teilnahme an den Sitzungen der ressortübergreifenden Projektgruppe begleitet.

## **4. Verbindungen zu anderen Verfahren**

**4.1** In dem neuen Verfahren sollen die unter 1.1. genannten Komponenten automatisiert und zusammengefasst werden. Daneben ist geplant, Voraussetzungen zu schaffen zur Erfassung und Erweiterung auf Daten zur Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) und damit zum Produkthaushalt und zum Personalmanagementverfahren (PMV); inwieweit darüber hinaus weitere Verfahren eingebunden werden, kann erst nach Abschluss der Einführungsphasen festgestellt werden.

**4.2** Zu einer KLR und damit zum Produkthaushalt können insoweit Verknüpfungen aufgebaut werden, weil in der Software bereits doppelte Hierarchien vorgesehen sind und damit zusätzliche Buchungsdimensionen geschaffen werden, über die die Strukturen der KLR (Kostenarten, -stellen, -träger) generiert werden. Die Ausgestaltung und Einführung der KLR ist jedoch nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

**4.3** Zum PMV werden Verknüpfungen bestehen, weil

- Grundlage für das PMV, also der Ausgangsdatenbestand, die Daten aus den Stellenplänen, die bei der Haushaltsplanaufstellung erstellt werden, sind und

- die Ergebnisse des PMV (Zwischen- und Enddatenbestand) die Grundlagen bilden für die Aufstellung eines neuen Haushaltsplans oder eines Nachtragshaushaltsplans und die Haushaltsrechnung.

Die Datenbestände, das sind Anzahl der Stellen, Umfang des Beschäftigungsvolumens und die Budgets, werden jeweils lediglich in aggregierter Form in das PMV und vom PMV überstellt.

Die Ausgestaltung und Einführung des PMV ist jedoch nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

## **II. Vereinbarung**

Zwischen der Niedersächsischen Landesregierung, vertreten durch das Niedersächsische Finanzministerium, und

dem dbb beamtenbund und tarifunion – Landesbund Niedersachsen, dem Deutschen Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Niedersachsen und Bremen, dem Niedersächsischen Richterbund,

wird zu der am 30.11./1.12.1999 geschlossenen Vereinbarung nach § 81 NPersVG über die Einführung eines integrierten, automatisierten Haushaltswirtschaftssystems durch das Haushaltsvollzugssystem – dem sog. Projekt P 53 der Verwaltungsreform – folgende Anschlussvereinbarung geschlossen.

Infolge des integrierten Verfahrensansatzes der Software handelt es sich nicht um ein eigenes, neues EDV-Verfahren. Das Verfahren für die neuen Komponenten baut auf der Infrastruktur des HVS auf.

### **1. Systembeschreibung**

#### **1.1 Hardware und Arbeitsplatzausstattung**

Die im Rahmen des HVS genutzten APC kommen auch in den anderen Komponenten zum Einsatz; für die jetzt einzuführenden Komponenten sind keine individuellen APC anzuschaffen.

#### **1.2 Software**

Das MHR-Verfahren wird durch die neue Software ersetzt; diese entspricht dem durch das HVS geschaffenen technischen EDV-Entwicklungsstand. Sie wird darüber hinaus die Funktionalitäten des bisherigen MHR-Verfahrens komfortabler gestalten.

## **2. Kreis der Anwenderinnen und Anwender**

**2.1** Bei dem Personenkreis der bisherigen MHR-User handelt es sich vorwiegend auch um diejenigen User des HVS, die bei der Ausführung der Arbeiten in den beschriebenen Komponenten die erforderlichen Funktionalitäten wahrnehmen.

**2.2** Weitere, neue Bildschirmarbeitsplätze werden durch die Einführung dieses Verfahrens nicht eingerichtet.

**2.3** Durch die Einführung des neuen Verfahrens werden sich Verwaltungsabläufe auch dadurch ändern, weil zusätzliche automatisierte Funktionalitäten bisherige manuelle und in Papierform dargestellte Verfahrensschritte ablösen. Diese Änderungen haben aber keine besoldungs- oder vergütungsrelevanten Auswirkungen; somit wird sich hierdurch die jeweilige Einstufung oder Eingruppierung nicht ändern.

Infolge des komplexen Zusammenwirkens der einzelnen Komponenten werden durch die Automation der Verwaltungsabläufe auch die Auswertungsmöglichkeiten und die dadurch zu erzielenden Informationen umfangreicher.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass Arbeitsplätze durch das HWS-Nds. wegfallen.

## **3. Rollen- und Berechtigungen**

### **3.1 Zugangsberechtigungen und Rollenzuweisungen**

Bisher eingerichtete Rollen- und Berechtigungszuständigkeiten ändern sich durch das neue Verfahren nicht.

Die für die Arbeit in den beschriebenen Komponenten notwendigen Berechtigungen werden weiterhin durch die Haushaltsbeauftragten der einzelnen Ressorts festgelegt und von der noch einzurichtenden

zentralen Verfahrensstelle des integrierten Verfahrens auf technischem Wege in das Verfahren eingestellt und generiert.

Die Anwenderinnen und Anwender können sich – wie im HVS – mittels individuellem Passwort in das System einloggen und dort entsprechend der vorgegebenen Rolle die Funktionalitäten bedienen.

## **4. Rechte des Niedersächsischen Landesrechnungshofes und der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter**

**4.1** Die Rechte des Niedersächsischen Landesrechnungshofes und der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter bleiben unberührt.

## **5. Verarbeitung von Daten**

**5.1** Bei der Durchführung der Arbeitsschritte sämtlicher Komponenten werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet. Es handelt sich vielmehr um verfahrens- und verwaltungsinterne Abläufe zur Ausführung der beschriebenen Komponenten.

### **5.2 Protokollierungen**

Sofern Arbeitsabläufe protokolliert werden sollen, so handelt es sich um Spezifikationen und Dokumentationen zur Feststellung von Dateifehlern, Veränderungen von Stammdaten, Ansätzen oder Begründungen, damit Programme und Fehler abgestimmt oder Datenbestände nach Systemabbrüchen nachträglich aufgrund der protokollierten Daten wiederhergestellt werden können.

## **6. Schulungen**

Rechtzeitig vor Einführung der Software für die einzelnen neuen Komponenten oder bei grundlegenden Systemänderungen werden die Anwenderinnen und Anwender zeitnah geschult. Außerdem finden für die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die erst nach Einführung der Software ihre Arbeit im Haushaltsbereich aufgenommen haben, bei entsprechendem Bedarf zentrale Schulungsmaßnahmen rechtzeitig statt. Im Anschluss daran stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Programm umfassende Hilfsfunktionen, Dokumentationen und Ablaufhilfen zur Verfügung, die den weiteren Lern- und Anwendungsprozess befördern. Diese Funktionen sind mit dem Forschungsinstitut für Öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer entwickelt und mit dem Softwareanbieter zur Umsetzung abgestimmt. Sofern über die bisherigen Schulungen weitere Ergänzungsschulungen nötig sind, werden diese zentral durchgeführt.

## **7. Dienstanweisungen**

werden durch die Einführung nicht zu ändern sein, da das neue Verfahren lediglich das bisherige MHR-Verfahren ersetzt und in einigen Bereichen neue Komfortabilitäten schafft.

## **8. Rechte der Personalvertretungen**

**8.1** Die Personalvertretungen haben das Recht, in allen Anwendungen des neuen Verfahrens geschult zu werden, die bei der jeweiligen Dienststelle zum Einsatz kommen.

Über die Durchführung solcher Schulungen ist zwischen den Personalvertretungen und den Dienststellen Einvernehmen herzustellen.

**8.2** Im übrigen werden Rechte der Personalvertretungen nicht berührt.

## **9. Schlussbestimmungen**

**9.1** Die vertragsschließenden Parteien kommen überein, die unter dem 30.11./1.12.1999 geschlossene Vereinbarung über

die Einführung eines integrierten, automatisierten Haushaltswirtschaftssystems durch das Haushaltsvollzugssystem deshalb mit dieser Anschlussvereinbarung zu ergänzen, weil

**9.1.1** es sich um die zweite Stufe zur Schaffung des integrierten Haushaltswirtschaftssystems handelt und

**9.1.2** mit dem HWS-Nds. keine Vorgriffe auf neue Systeme verbunden sind (wie beispielsweise Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR), Leistungsorientierte Haushaltswirtschaft Niedersachsen (LoHN) oder Personalmanagement-Verfahren (PMV)); für diese Verfahren werden gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen.

## **9.2 Geltungsbereich**

Die Anschlussvereinbarung gilt für alle Dienststellen und Einrichtungen der niedersächsischen Landesverwaltung, die an das HWS-Nds. angeschlossen sind oder werden.

Soweit Richterinnen und Richter einbezogen sind, gilt diese Vereinbarung sinngemäß. Bei der Gestaltung der Verfahrensabläufe darf die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt werden.

## **9.3 Geltungsdauer, Inkrafttreten**

Die Anschlussvereinbarung wird mit sofortiger Wirkung auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Sobald ein Vertragspartner die Notwendigkeit für einen Erfahrungsaustausch sieht, kann dieser durchgeführt werden.

Die Vereinbarung kann – wie die ursprüngliche Vereinbarung – mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.